

## BEGLAUBIGTER AUSZUG

3  
/ 2

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kerpen  
am 18. November 2014

**Punkt 3 der Tagesordnung - Nichtöffentlicher Teil -**

**betr.:      Verschiedenes**

---

### **Beschluss:**

3.1.-

In Folge eines extremen Starkregens im Sommer konnte die Rinne in der Bachstraße die Wassermengen nicht aufnehmen, so dass das tieferliegende Hausanwesen 16 – 20 überflutet wurde. Dies ist nur zu beheben wenn die Eigentümer einen Bordstein an der Rinne vorbei setzen.

---

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt. Die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses wird gleichzeitig bescheinigt.

Kerpen, den 04.12.14

  
\_\_\_\_\_

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Rätz,

ich komme zurück auf den heutigen Ortstermin bezüglich der Situation der Straßenentwässerung in der "Bachstraße" im Falle von Starkregenereignissen.

Grundsätzlich:

Die einschlägigen Bau- und Dimensionierungsrichtlinien für den Siedlungsstraßen- und Straßenentwässerungsanlagenbau sehen keine absolute Sicherheit gegen jedwedes Regenereignis bzw. Fluthochwasser vor. Vielmehr wird eine sogenannte Bemessungsregenspende ( $r_{15, n1} = 100 \text{ l/s} \times \text{ha}$ ) angesetzt, nachdem die zu entwässernden, befestigten Verkehrsflächen, in Größe, Rinnenform und insbesondere Größe und Anzahl der Regeneinläufe bemessen werden.

Im Zuge der Ausbaus der Bachstraße wurde diese Regel angewandt und dabei die Anforderungen bei der Anzahl der Regeneinläufe bei weitem überschritten, d.h. die Entwässerungsfläche von max.  $450 \text{ m}^2$  pro Regeneinlauf (hier 500/500 mm DN 150) ist infolge der hohen Anzahl und Dichte der Einläufe in der Bachstraße weit unterschritten und begünstigen (im Idealfall) die Regenwasseraufnahme.

Größere Wassermengen aus "Unwetterereignissen" sind nicht abwehrbar und hinzunehmen. Insofern liegt bei der Gemeinde kein straßenbaulicher Handlungsbedarf.

Allgemein:

Das Problem hat sich beim Gespräch mit den Anliegern - wie anderen Orts immer wieder gleichlautend - hier ebenso so dargestellt, als dass Infolge unzureichender Reinigung und Entleerung der Sandfangeimer in der Einlaufschächten, das komplette Regenwasser bis zum Tiefpunkt der Straße, nämlich dem besichtigten Anwesen zufließt, hier die Rinne überwand und in das Grundstück der betroffenen Anlieger lief. Insofern kann - in aller Regel - den Folgen eines seltenen aber möglichen Starkregenereignisses durch stete Freihaltung der Regeneinlaufschächte (Idealfall) entgegengewirkt werden. Dies ist nach Gemeindefestsetzung (Satzung über die Straßenreinigung, - Räum- und Streupflicht) Sache der Anlieger im Benehmen mit der Gemeinde.

Speziell:

Wir können den hier betroffenen Anliegern folgende zusätzlichen baulichen Empfehlungen geben.

- a.) Erhöhung der Anstauschwelle unmittelbar hinter der 3-zeiligen Straßenrinne mittels eines Rundbordsteines, der noch mit Pkw- überfahrbar ist aber die Anstauung um 6 cm erhöht. Damit wird die Stichhöhe der Rinne von 3 cm nochmals um das 2-fache vergrößert.
- b.) Herstellung einer tief liegenden Linienentwässerung mittels einer Kastenrinne mit Rostaufgabe, etwa 1 m vor der Gebäudefront, die dann auch das Regenwasser der Hoffläche mit aufnimmt und die z.B. an die Dachentwässerungsabgänge angeschlossen werden kann. Hier ist zu prüfen inwieweit diese Abgänge leistungsfähig sind, oder ob eine Umfahrung des Gebäudes bis zum Bach mit einer eigenen Kanalleitung hierfür Sinn macht.

.....  
Mit freundlichen Grüßen

Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim  
Fachbereich 3 - Planen - Bauen - Umwelt -  
Dipl.-Ing.(FH) Jürgen Mathar  
Rathaus, Burgstraße 6  
D-54576 Hillesheim/Eifel  
Tel.: +0496593-801-19  
Fax: +0496593-801-18